

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

Exklusiv-Deckung

(GL_BAS_3Ex_202204; Stand: 01.04.2022)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

2. Versicherte Sachen

2.1 Versicherte Verglasungen

2.2 Ausschlüsse

3. Versicherte Kosten

3.1 Sonderkosten

3.2 Erneuerungskosten für Anstriche, Folien und dgl.

3.3 Schutzgitter, Mauerwerk, Alarminrichtungen und dgl.

3.4 Entsorgungskosten

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

4.2 Landfriedensbruch

4.3 Schäden durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien

4.4 Mehrscheiben-Isolierverglasungen

5. Versicherungsort

5.1 Wohnungswechsel

5.2 Arbeitszimmer

6. Besondere Verwirkungsründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

7. Bestands- und Markt-Innovations-Garantie

8. Sonstiges

8.1 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

8.2 Erweiterte Anerkennung

8.3 Gefahrerhöhung

8.4 Versehen

8.5 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

8.6 Gerichtsstand

8.7 Maklerklausel

8.8 Führung

8.9 Prozessführung

8.10 Änderung von Vertragsgrundlagen

8.11 Vermittlerwechsel

8.12 Einwilligung nach dem BDSG

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsglasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008)
- diese geschriebenen Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Versicherte Verglasungen

Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen, auch aus Kunststoff, Glasbausteine sowie

- künstlerisch bearbeitete Verglasungen
- Sonnenkollektoren
- Glaskeramikkochflächen (Ceran-Kochflächen) und Dunstabzugshauben, mitversichert gilt hierbei der Ersatz der zugehörigen Elektronik, sofern die Glaskeramikkochfläche/ Glasoberfläche nicht separat auszutauschen ist
- Glasoberfläche von Induktionskochflächen
- Aquarien/Terrarien
- Verglasungen in Gartenhäusern bzw. der Gewächshäuser, die nicht gewerblich genutzt werden
- Wintergärten und Glasüberdachungen
- Glasgeländer/Balkonbrüstungen, auch wenn diese nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 2.1. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Glasoberfläche von Photovoltaikanlagen
- optische Gläser
- Hohlgläser
- Beleuchtungskörper
- Handspiegel.

§ 2.2. AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

3. Versicherte Kosten

3.1 Sonderkosten

Kosten gemäß § 3.2.a) AGIB 94 sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

3.2 Erneuerungskosten für Anstriche, Folien und dgl.

Kosten gemäß § 3.2.b) AGIB 94 sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

3.3 Schutzgitter, Mauerwerk, Alarminrichtungen und dgl.

Kosten gemäß § 3.2.c) und d) AGIB 94 sind bis insgesamt 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

3.4 Entsorgungskosten

Aufwendungen gemäß § 3.1.c) AGIB 94 sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert. Im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch Aufräumungs- und Abbruchkosten.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden durch Zerbrecchen (§1.1. AGIB 94), die durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Lösch-/Rettungsmaßnahmen bei den oben erwähnten Ereignissen verursacht wurden.
2. Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie sind ausgeschlossen.

4.2 Landfriedensbruch

Zu § 1.3. AGIB 94 wird klargestellt, dass Schäden, verursacht durch Landfriedensbruch, mitversichert sind.

4.3 Schäden durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien

Klargestellt wird hiermit, dass der Versicherer auch Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (§ 1.1. AGIB 94) leistet, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den versicherten Scheiben verursacht werden.

4.4 Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt. § 1.2.b) AGIB 94 gilt entsprechend ergänzt.

5. Versicherungsort

5.1 Wohnungswechsel

§ 4.2. AGIB 94 wird wie folgt erweitert:

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands gilt die Versicherung auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von vier Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Beitrag wird ggf. ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

5.2 Arbeitszimmer

Versicherungsort sind auch Räume einer Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sich diese Räume innerhalb der Wohnung befinden und keinen separaten Zugang haben. § 4.2. AGIB 94 gilt insoweit ergänzt.

6. Besondere Verwirkungsgründe bei grob fahrlässig herbeigeführten Schadenfällen

1. In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach der Versicherer berechtigt ist, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wird wie folgt entschädigt:
2. Bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von maximal 2.500,00 Euro wird auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet und eine Entschädigung in voller Höhe geleistet.
3. Für Schäden, die 2.500,00 Euro übersteigen, wird über den in Nr. 2 genannten Entschädigungsbetrag hinaus nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten die Bestimmungen zur Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht verletzt wurden.

Die Entschädigung ist für diesen Teil auf 100.000,00 Euro begrenzt.

4. Von der Regelung gemäß Nr. 3 ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sowie der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen.

7. Bestands- und Markt-Innovations-Garantie

1. Leistung

a) Bestandsgarantie

Der Versicherer leistet für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über den Glasversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages prämiennneutral mitversichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

aa) denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen.

bb) mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden.

cc) nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

b) Markt-Innovations-Garantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemein zugänglichen Tarif zur Glasversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämiennneutral mitversichert wären.

2. Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, bleiben unberührt.

3. Ausschlüsse

Die Bestands- und InnovationsGarantie gilt nicht für:

- a) Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
- b) berufliche und gewerbliche Risiken
- c) Schäden, die bei den Basler Versicherungen
 - aa) im Rahmen der Glasversicherung
 - bb) oder über Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherungen gedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

4. Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende des Versicherungsjahres, die Versicherung zur Bestands- und InnovationsGarantie durch Erklärung in Textform kündigen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8. Sonstiges

8.1 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 17.1. AGIB 94 den Reparaturauftrag an den Verglasungsbetrieb selbst erteilen.
2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten gemäß § 18 AGIB 94, z.B.
 - den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
 - die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen.

8.2 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
3. Diese Klausel gilt auch für Nachbesichtigungen sowie für Änderungen des Versicherungsvertrages.

8.3 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer be-

kannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Beitragserhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht.

Das Kündigungsrecht des Versicherers nach §§ 24, 26 VVG bleibt hiervon unberührt.

8.4 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

8.5 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

8.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht.

Liegt der Wohnsitz im Ausland, so gilt als Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

8.7 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

8.8 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

8.9 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

8.10 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als das es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

8.11 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

8.12 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. an germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.